



KINDERTAGESSTÄTTEN - ORDNUNG



KiTa Ohmbach
Höferstr. 4
66903 Ohmbach

06386 / 3049970
Email: kita@ohmbach.com
www.kindergarten-ohmbach.com

Träger: Ortsgemeinde Ohmbach

Präambel

Liebe Eltern!

Durch Ihre Anmeldung haben Sie uns die Aufgabe übertragen, Ihr Kind während seiner Entwicklung durch Erziehung, Bildung und Versorgung zu unterstützen.

Dabei haben wir die Absicht, mit unserer Kindertagesstätte die Familie in ihrer Erziehungsaufgabe zu ergänzen und zu bereichern.

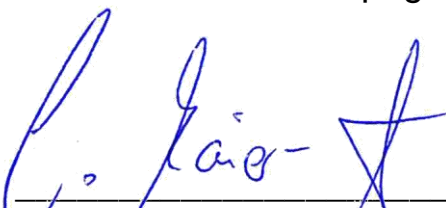
Wir freuen uns, dass Sie uns Ihr Kind anvertrauen!

Besonders der Umgang mit anderen Menschen, gemeinsame Entscheidungen und gemeinsames Handeln werden hier geübt und gefördert. Um diesen wichtigen Aufgaben nachgehen zu können, ist aber eine enge, vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Ihnen notwendig!

Wir hoffen, dass sich Ihr Kind in unserer Einrichtung wohl fühlen wird. Wir hoffen auf Ihr Interesse, Ihre aktive Mitarbeit und Unterstützung!

In der vorliegenden Broschüre erhalten Sie allgemeine Informationen zu unserer Kindertagesstätte (KiTa).

Die pädagogische Konzeption unserer Arbeit wird regelmäßig aktualisiert und ist auf unserer Homepage als Download hinterlegt.



Unterschrift Leitung – Carmen Maier-Hettrich

Unterschrift Träger – Ortsbürgermeister Gerhard Kauf

Ohmbach

Ort / Datum

Inhalt:

<i>I. Bestandteil des Betreuungsvertrages</i>	
1. Aufnahmebedingungen	04
2. Eingewöhnungen	05
3. Kündigung des Betreuungsvertrages	05
4. Öffnungszeiten	05
5. Aufsichtspflicht	05
6. Mitwirkungshandlungen	06
7. Gesundheitsvorsorge	06
8. Versicherung	07
9. Zusammenarbeit	07
10. Essensversorgung	07
<i>II. Belehrung für Eltern und Sorgeberechtigte nach § 34 Infektionsschutzgesetz</i>	08
<i>III. Auszüge aus dem Kindertagesstättengesetz</i>	10
<i>IV. Handlungsplan bei Personalausfällen</i>	13
<i>V. Merkblatt zur Verabreichung von Medikamenten in Tageseinrichtungen</i>	14
<i>VI. Mitwirkung bei der Einhaltung der Lebensmittelhygiene-Verordnung in der KiTa</i>	15
<i>VII. Anhang</i>	16
Wichtiges auf einen Blick	17
 Diese Unterlagen sind <u>bis zum Tag der Aufnahme</u> vorzulegen	
1. Anmeldebogen	17
2. Aufsicht/Heimweg und abholberechtigte Personen	20
3. Elternbeiträge (für Kinder unter zwei Jahren) (optional)	21
4. Einzugsermächtigung	22
5. Anmeldung Mittagessen (optional)	23
6. Erklärung zur Hygieneverordnung	24
7. Erklärung zum Handlungsplan	25
8. Verpflichtung gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz	26
9. Einverständniserklärung: Fotografien / Datenschutz	27
10. Einverständniserklärung: Exkursionen	28

I. Bestandteil des Betreuungsvertrages

§ 1 Aufnahmebedingungen

1. Die Kindertagesstätte Villa Sonnenschein wird in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Ohmbach geführt.
2. Die Erziehung, Förderung und Bildung der aufgenommenen Kinder geschieht in altersgemischten Gruppen in Teilzeit- und Ganztagsbetreuung.
3. Nach der in der jeweils aktuellen Betriebserlaubnis vorgegebenen und mit dem Jugendamt der Kreisverwaltung Kusel abgestimmten Kapazität, können Kinder vor dem vollendeten ersten Lebensjahr an bis zum Schuleintritt aufgenommen und betreut werden.
4. Die Aufnahme eines Kindes erfolgt nach der schriftlichen oder mündlichen Antragstellung durch den/die Sorgeberechtigten/Erziehungsberechtigten. Erfolgt die Anmeldung durch eine sonstige zur Bestimmung des Aufenthaltes des Kindes berechnigte Person, dann muss die Berechnigung nachgewiesen werden. In der Anmeldung ist der gewünschte Aufnahmezeitpunkt bekannt zu geben.
Die Aufnahme eines Kindes ist, abhängig von freien Plätzen, grundsätzlich während des gesamten Jahres möglich.
Im Anmeldeformular ist der tatsächliche Aufnahmezeitpunkt durch die Leitung festgelegt.
5. Eine Aufnahme ist nur möglich, wenn dadurch die dem aktuellen Bedarfsplan zu Grunde liegende Gruppenstärke nicht überschritten wird, die Gruppenzusammensetzung eine Aufnahme des Kindes ermöglicht, die Wahrnehmung der Verantwortung der Erzieherinnen gesichert bleibt und die Sorge- / Erziehungsberechnigten die Teilnahme- und Betreuungsbedingungen sowie die Elternbeitrags- und Verpflegungsordnung anerkennen.
6. Entsprechend des Wunsch- und Wahlrechts der Sorge-, Erziehungsberechnigten und vorhandenen freien Kapazitäten in der KiTa ist eine Aufnahme von Kindern aus anderen Wohnsitzgemeinden nach Rücksprache mit dem Jugendamt möglich.
7. Stellvertretend für den Träger schließt die Leitung mit den Sorge-, Erziehungsberechnigten oder sonstigen zur Aufenthaltsbestimmung Berechnigten einen Betreuungsvertrag ab, der die Vereinbarungen der Teilnahme- und Betreuungsbedingungen, der Elternbeitrags- und Verpflegungsordnung, den Zeitpunkt des Beginns der Betreuung und weitere notwendige Regelungen enthält.

§ 2 Eingewöhnungsphase

Im Interesse aller Beteiligten sollte die Aufnahme eines Kindes mit einer Eingewöhnungsphase (siehe Konzeption) beginnen. Hilfreich für alle Beteiligten ist eine schrittweise Steigerung der Betreuungszeit in der KiTa. Der Eingewöhnungsplan wird zwischen den Sorge-, Erziehungsberechtigten und der Leitung des Kindergartens individuell und rechtzeitig vor der geplanten Aufnahme vereinbart.

§ 3 Kündigung des Betreuungsvertrages

Der Betreuungsvertrag kann während der vereinbarten Laufzeit von beiden Parteien durch schriftliche Kündigung mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende des Folgemonates aus wichtigem Grund gekündigt werden.

§ 4 Öffnungszeiten

1. Der Kindergarten ist von Montag bis Freitag von 7.15 Uhr bis 14.00 Uhr geöffnet. Ganztagsplatz von 7.00 Uhr bis 16.00Uhr.
2. Vor einer Veränderung der Öffnungszeiten wird der Elternbeirat angehört. Nach einer Abstimmung der Leitung mit dem Träger der Kindertagesstätte legt der Träger die Öffnungszeiten fest.
3. Die Tageseinrichtung kann zwischen Feiertagen (Brückentage), bei planmäßigen Betriebsferien, aufgrund gesonderter Anlässe, wie z.B. bei Quarantäne, Sanierung mit Zustimmung des Trägers schließen.

§ 5 Aufsichtspflicht

1. Die Verantwortung für den Weg zwischen dem Zuhause und der KiTa liegt bei den Sorge-, Erziehungsberechtigten. Die Haftungspflicht der Einrichtung beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine diensthabende Erzieherin und endet in der Regel mit der Übergabe des Kindes an die Sorge-, Erziehungsberechtigten der KiTa.
2. Die Sorge-, Erziehungsberechtigten haben bei der Anmeldung in schriftlicher Form zu hinterlegen, welche Personen neben ihnen, zur Abholung des Kindes berechtigt sind. Widerrufe und Veränderungen der Abholungsberechtigung sind ebenso schriftlich anzuzeigen. Das Abholen der Kinder durch andere Personen bedarf einer schriftlichen Vollmacht der Sorge-, Erziehungsberechtigten.
3. Die Mitarbeiter/innen der KiTa sind verpflichtet, die Übergabe an nicht ermächtigte Personen zu verweigern.
Die Übergabe an Personen, die augenscheinlich nicht in der Lage sind, das Kind ordnungsgemäß zu betreuen, z.B. wegen Drogen- oder Alkoholgenusses, Verwirrtheit, kann zur Vermeidung einer Kindeswohlgefährdung durch die Beschäftigten der KiTa verweigert werden. Im Falle der Verweigerung der Übergabe des Kindes wird sich die diensthabende Erzieherin bemühen, das Kind durch einen anderen Sorge-, Erziehungsberechtigten bzw. Bevollmächtigten abholen zu lassen.
4. Soweit durch die Sorge-, Erziehungsberechtigten bestimmt wird, dass das Kind allein die Tageseinrichtung verlassen darf, ist diese Regelung gegenüber der Einrichtung schriftlich niederzulegen. Die Übergabe an minderjährige Kinder, zum Beispiel Geschwister, kann nur dann erfolgen, wenn dies in schriftlicher Form und mit Benennung der dazu berechtigten Kinder durch die Sorge-, und Erziehungsberechtigten im Kindergarten hinterlegt wurde.

§ 6 Mitwirkungshandlungen

1. Bei der Übergabe des Kindes sollte auf witterungsgerechte Kleidung auch im Hinblick auf die Wetterprognose für den Tag geachtet werden, damit ein Aufenthalt im Freien möglich ist.
In der kalten Jahreszeit auf Mütze, Handschuhe und Schal achten (alle Kleider mit Namen versehen).
2. Für den Aufenthalt in der Kindertagesstätte sind weiter erforderlich:
 - Schuhe zum Wechseln, die nur in den Räumen getragen werden;
 - ein Turnbeutel mit kurzen Turnsachen und Turnschuhen oder Rutschsocken;
 - Wechselkleider
 - Gummistiefel
 - Im Sommer morgens zuhause Sonnencreme auftragen und Kopfbedeckung mitgeben
3. Besonderer Bedarf für Kleinkinder:
Ausreichende Wechselwäsche und Windeln, Reinigungstücher, Körperpflegemittel (Creme, Öl, etc.), Schnuller, Lieblingsspielzeug.
Alle Gegenstände sind der Zuordnung wegen sichtbar zu beschriften.
4. Während des Mittagsschlafes ist das Abholen von Kindern sehr störend für die Mittagsruhe der anderen Kinder. Es sollte deshalb nur in begründeten Einzelfällen geschehen.

§ 7 Gesundheitsvorsorge

Erkrankte Kinder dürfen den Kindergarten bis zur vollständigen Genesung nicht besuchen. Dies gilt besonders bei infektiösen Erkrankungen. Die Sorge-, Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, den Kindergarten unverzüglich zu informieren, wenn bei ihrem Kind eine ansteckende Krankheit aufgetreten ist.

Zum Schutz aller Kinder im Kindergarten bedarf es vor einer Wiederaufnahme eines Kindes nach einer ansteckenden Krankheit der Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung. Der Erhalt des in der Anlage befindlichen Merkblattes des Gesundheitsamtes Kusel wird mit Unterschrift bestätigt.

Die Erzieherinnen des Kindergartens sind berechtigt, bei einer offensichtlichen Erkrankung die Übernahme des Kindes abzulehnen. Das Gleiche gilt beim Befall des Kindes mit Schädlingen, die auf andere Kinder übertragen werden können, so z. B. Läuse.

Um die Sorge-, Erziehungsberechtigten im Falle einer Erkrankung oder eines Unfalles des Kindes schnell zu erreichen, benötigt der Kindergarten die privaten und dienstlichen Festnetz- und Handynummern der Sorge-, und Erziehungsberechtigten. Eine Veränderung dieser Telefonnummern ist umgehend dem Kindergarten mitzuteilen.

Die Sorge-, Erziehungsberechtigten müssen sich darauf einstellen, dass sie im Falle einer Erkrankung, hohem Fieber oder eines Unfalles ihres Kindes, ihr Kind umgehend aus dem Kindergarten abholen und betreuen müssen.

Verabreichung von Medikamenten

Im Kindergarten werde keine rezeptfreien wie rezeptpflichtige Medikamente an die Kinder verabreicht. Medizinisch unvermeidliche und organisatorisch nicht durch die Sorge-, Erziehungsberechtigten durchführbare Medikamentengaben können nur im Einzelfall und nach Vorlage des von den Sorge-, und Erziehungsberechtigten vollständig ausgefüllten und mit der Unterschrift des behandelnden Arztes versehenen Verabreichungsformulars durch die Mitarbeiterinnen im Kindergarten verabreicht werden. Das Merkblatt über die Verabreichung von Medikamenten und zum Verhalten in Notfällen in Tageseinrichtungen für Kinder vom Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung ist im Anhang beigefügt.

§ 8 Versicherung

1. Für alle in der KiTa angemeldeten Kinder besteht für die Dauer des tatsächlichen Aufenthaltes während der Öffnungszeiten bzw. gemeinschaftlich organisierten Veranstaltungen durch die Einrichtung ein gesetzlicher Unfallschutz.
2. Die Versicherung umfasst auch den direkten Weg zur KiTa und von dieser nach Hause. Der Versicherungsträger ist die Unfallkasse Rheinland-Pfalz. Ansprüche sind unverzüglich in der Einrichtung geltend zu machen.
3. Für die in die Einrichtung mitgebrachten oder mitgegebenen Gegenstände aller Art, die nicht zum täglichen Gebrauch gehören, insbesondere Wertgegenstände, Spielzeug, Roller usw. wird keine Haftung übernommen.

§ 9 Zusammenarbeit

1. Um eine an das Konzept der Einrichtung ausgerichtete, anspruchsvolle Betreuungs- und Erziehungsarbeit zu leisten, ist eine enge Zusammenarbeit zwischen den Sorge-, Erziehungsberechtigten sowie den Erzieherinnen der Kindertagesstätte erforderlich. Den Sorge-, Erziehungsberechtigten werden regelmäßige Elternabende, Elternnachmittage, Elternbriefe, u. ä. angeboten. Auf Wunsch der Eltern und der Erzieherinnen können Beratungsgespräche in der KiTa vereinbart werden.
(Die vorliegende Konzeption ist über die KiTa erhältlich und als PDF auf der Homepage hinterlegt).
2. Die Leitung und der Träger der KiTa arbeiten mit dem gewählten Elternbeirat zum Wohle der in der Einrichtung betreuten Kinder lösungsorientiert zusammen.

§ 10 Essenversorgung

1. Die KiTa stellt an allen Öffnungstagen eine gesunde und kindgerechte Mittagsverpflegung bereit. Dazu gehören auch Tee, Apfelschorle und Mineralwasser.
2. Das Frühstück ist individuell. In der Zeit von 7.45 – 9.45 Uhr hat Ihr Kind die Möglichkeit in unserem Bistro zu frühstücken. Kommt ein Kind erst nach 9.45 Uhr in den Kindergarten, sollte es bereits gefrühstückt haben.
3. Die Verpflegung mit Mittagessen erfolgt in der Zeit von **11.20-13.00** Uhr.
4. Für die Verpflegung während des Aufenthaltes im Kindergarten werden kostendeckende Verpflegungskosten durch den Träger festgelegt.
Die Mittagsmahlzeit kostet 2,-€ je Essen, der monatliche Beitrag von 38,-€ wird von der Verwaltung von Ihrem Konto abgebucht.
6. Kinder, die die KiTa aus verschiedenen Gründen nicht besuchen, sind bis 9.00 Uhr zu entschuldigen. (Erfolgt die Entschuldigung nicht, erfolgt die Berechnung des Verpflegungsbeitrages für den/die jeweiligen Tag/e.)
Bei einer Fehlzeit von jeweils 5 Tagen, wird der Essensbeitrag für eine Woche zurückerstattet.

Die Teilnahme- und Betreuungsbedingungen sind Bestandteil des Betreuungsvertrages.

Mit der Unterschrift unter dem Betreuungsvertrag bestätigen Sie, dass diese Teilnahme- und Betreuungsbedingungen in der Ihnen aktuell vorliegenden Fassung, gelesen und verstanden wurden und von Ihnen anerkannt werden.

II. Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte nach § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

Wenn ein Kind eine ansteckende Erkrankung hat und dann die Kindertagesstätte besucht, in den es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, unterrichten wir mit diesem **Merkblatt über Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen**, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang ist wichtig, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass ein Kind **nicht in die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen** gehen darf, wenn

- es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
- eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann; dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
- ein Kopflausbefall und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
- es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind so genannte Schmierinfektionen. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen sind z. B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Bei ernsthaften Erkrankungen eines Kindes ist immer der Rat eines Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen (z. B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Der Arzt gibt – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – Auskunft darüber, ob eine Erkrankung vorliegt, die einen Besuch der Einrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, muss die KiTa unverzüglich benachrichtigt werden und die Diagnose mitgeteilt werden, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass ein Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass die Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal angesteckt werden. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in die Schule / KiTa gehen dürfen.

Auch wenn jemand im Hause an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss ihr Kind zu Hause bleiben.

Ob ein Besuchsverbot der Schule / KiTa für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann ihnen ihr behandelnder Arzt oder das Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen muss die KiTa von den Sorge-, Erziehungsberechtigten benachrichtigt werden.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Ein optimaler Impfschutz dient jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

(<https://landkreis-kusel.de/verwaltung/gesundheit-ernaehrung/gesundheitsamt/gesundheitschutz/hygiene-und-infektionspraevention/kindergaerten-kindertagesstaetten.html>)

§ 33 Nr. 1 Umsetzung des Masernschutzgesetzes in Gemeinschaftseinrichtungen:

Das Masernschutzgesetz tritt zum 1. März 2020 in Kraft und betrifft ab diesem Zeitpunkt alle neu in die Einrichtung aufzunehmenden Kinder sowie neueinstellende Tätige oder Beschäftigte, die nach dem 31. Dezember 1970 geboren sind (sog. Neuzugänge). Für alle zum 01. März 2020 (sog. Bestandspersonen) bereits in der Einrichtung betreuten bzw. tätigen oder beschäftigten Personen, die nach dem 31. Dezember 1970 geboren sind, besteht eine Übergangsfrist bis zum 31. Juli 2021. Das Masernschutzgesetz sieht vor, dass vor Aufnahme eines Neuzugangs der ausreichende Masernschutz oder das Vorliegen einer ärztlich bescheinigten medizinischen Kontraindikation der jeweiligen Person nachzuweisen ist.

Das kann durch Vorlage folgender Dokumente erfolgen:

- Impfpass (Lese-Anleitung siehe Anlage 1)
- Ärztliche Bescheinigung über einen ausreichenden Masernschutz oder das Vorliegen einer dauerhaften medizinischen Kontraindikation gemäß §20 Absatz 9 IfSG)
- Bescheinigung einer staatlichen Stelle oder Leitung einer anderen Einrichtung (vgl. § 33 Infektionsschutzgesetz: Kindertageseinrichtung, Kindertagespflege, Schule etc.) darüber, dass ein Nachweis in Form eines Impfpasses/einer ärztlichen Bescheinigung bereits vorgelegt wurde

III. Auszüge aus dem Kindertagesstättengesetz (KitaG)

§1 Förderung der Erziehung in Kindertagesstätten und in Kindertagespflege

(1) Es ist Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe, in Ergänzung und Unterstützung der Erziehung in der Familie durch Angebote in Kindergärten, Horten, Krippen und anderen Tageseinrichtungen für Kinder (Kindertagesstätten) sowie in Kindertagespflege die Entwicklung von Kindern zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Menschen zu fördern. Der Förderauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährleisten die Erfüllung dieser Aufgabe als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

(2) Kindergärten sind allgemeine Erziehungs- und Bildungseinrichtungen vorwiegend für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt. Sie sollen bei Bedarf die Voraussetzungen dafür schaffen, dass auch Kinder anderer Altersgruppen aufgenommen werden können (altersgemischte Gruppen); dies gilt insbesondere für Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr.

(3) Horten sind Tageseinrichtungen für Schulkinder.

(4) Krippen sind Einrichtungen zur Betreuung und Förderung von Kindern bis zum vollendeten dritten Lebensjahr.

(5) Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haus halt oder im Haushalt der oder des Personensorgeberechtigten geleistet. Soweit die sonstigen Voraussetzungen vorliegen, können von einer Tagespflegeperson bis zu fünf Kinder in Kindertagespflege betreut werden.

(6) Über die notwendige Tagesbetreuung in Kindergärten, Horten, Krippen oder Kindertagespflege hinaus, können andere geeignete Tageseinrichtungen zur Verfügung stehen.

§ 2 Grundsätze der Erziehung, Bildung und Betreuung in Kindertagesstätten

(1) Kindertagesstätten sollen die Gesamtentwicklung des Kindes fördern und durch allgemeine und gezielte erzieherische Hilfen und Bildungsangebote sowie durch differenzierte Erziehungsarbeit die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes anregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit fördern und soziale Benachteiligungen möglichst ausgleichen. Hierzu ist die Beobachtung und Dokumentation der kindlichen Entwicklungsprozesse unter Beachtung der trägerspezifischen Konzeption und des Datenschutzes erforderlich. Diese sind zugleich Grundlage für Entwicklungsgespräche mit den Eltern.

(2) Die Tagesbetreuung von Kindern soll sich an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren. Kindertagesstätten sollen mit den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten bei der Erziehung des Kindes zusammenarbeiten und mit ihnen erzieherische Probleme und Bedürfnisse des Kindes erörtern. Sie sollen auf die Inanspruchnahme notwendiger Hilfen auch in Fällen von Vernachlässigung, Misshandlung oder sexuellem Missbrauch von Kindern hinwirken und dabei mit den Jugendämtern und sonstigen geeigneten Stellen vertrauensvoll zusammenarbeiten.

(3) Kindertagesstätten haben auch die Aufgabe, bei der Früherkennung von Entwicklungsrückständen und Behinderungen mitzuwirken. Für die gemeinsame Erziehung behinderter und nichtbehinderter Kinder soll eine ausreichende Anzahl geeigneter Plätze in Kindertagesstätten vorhanden sein; die Plätze sollen auch entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik so weit wie möglich barrierefrei im Sinne des § 2 Abs. 3 des Landesgesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen gestaltet sein.

§ 2a Übergang zur Grundschule

- (1) Der Kindergarten soll in dem Jahr, welches der Schulpflicht unmittelbar vorausgeht, möglichst von allen Kindern besucht werden. Hierauf wirken die Träger der öffentlichen Jugendhilfe hin.
- (2) In diesem Kindergartenjahr wird nach Maßgabe der jeweiligen Konzeption insbesondere der Übergang zur Grundschule vorbereitet und über die allgemeine Förderung nach § 2 hinaus die Sprachentwicklung der Kinder beobachtet und durch gezielte Bildungsangebote gefördert.
- (3) Die Kindergärten arbeiten mit den Grundschulen zur Information und Abstimmung ihrer jeweiligen Bildungskonzepte zusammen. Hierzu werden geeignete Kooperationsformen, wie Arbeitsgemeinschaften, gegenseitige Hospitationen und gemeinsame Fortbildungen, zwischen Kindergärten und Grundschulen vereinbart.

§ 3 Mitwirkung der Eltern

- (1) Die Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten der die Kindertagesstätte besuchenden Kinder wirken durch die Elternversammlung und den Elternausschuss an der Erziehungs- und Bildungsarbeit der Kindertagesstätte mit.
- (2) Die Elternversammlung besteht aus den Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten der die Kindertagesstätte besuchenden Kinder. Sie erörtert grundsätzliche, die Kindertagesstätte betreffende Fragen und wählt den Elternausschuss.
- (3) Der Elternausschuss hat die Aufgabe, den Träger und die Leitung der Kindertagesstätte zu beraten; er gibt Anregungen für die Gestaltung und Organisation der Arbeit der Kindertagesstätte. Er ist vor wesentlichen Entscheidungen zu hören.
- (4) Elternausschüsse können sich örtlich und überörtlich sowie landesweit zusammenschließen; sie werden hierbei von den örtlichen und überörtlichen Trägern der Jugendhilfe unterstützt.

§ 4 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Kindertagesstätten sind vom Träger unter Berücksichtigung des Wohls der Kinder festzulegen. Den Bedürfnissen insbesondere erwerbstätiger Eltern ist nach Möglichkeit Rechnung zu tragen.

§ 5 Erziehung im Kindergarten

- (1) Kinder haben vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt Anspruch auf Erziehung, Bildung und Betreuung im Kindergarten. Das Jugendamt hat zu gewährleisten, dass für jedes Kind ein Kindergartenplatz in zumutbarer Entfernung zur Verfügung steht.
- (2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 erstreckt sich auf ein Angebot vor- und nachmittags. Den Wünschen der Eltern nach Angeboten, die auch eine Betreuung über Mittag mit Mittagessen einschließen, soll Rechnung getragen werden.

§ 6 Tagesbetreuung von Schulkindern

§ 7 Tagesbetreuung von Kleinkindern

Für eine Betreuung von Kindern, die noch keinen Anspruch auf Aufnahme in einen Kindergarten haben, soll das Jugendamt die bedarfsgerechte Bereitstellung von Plätzen in für diese Altersgruppe geeigneten Kindertagesstätten oder in Kindertagespflege gewährleisten.

§ 8 Modelleinrichtungen

§ 9 Planung und Sicherstellung

§ 9a Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung

§ 10 Trägerschaft

§ 11 Beförderung

§ 12 Personalkosten

§ 12a Betreuungsbonus

§ 13 Elternbeiträge

1) Die Träger der im Bedarfsplan ausgewiesenen Kindertagesstätten erheben Elternbeiträge zur anteiligen Deckung der Personalkosten. Für Mittagessen wird ein gesonderter Beitrag erhoben.

(2) Das Jugendamt setzt nach Anhörung der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege für alle Kindergärten seines Bezirks die Elternbeiträge fest. Sie sind so zu bemessen, dass sie bis zu 17,5 v.H. der Personalkosten der Kindergärten im Bezirk des Jugendamts decken. Der Elternbeitrag ist für Familien mit zwei und drei Kindern nach der Zahl der Kinder zu ermäßigen, für Familien mit vier und mehr Kindern ist in der Regel kein Elternbeitrag zu erheben; maßgebend ist die Zahl der Kinder, für die die Familie Kindergeld oder vergleichbare Leistungen erhält. Bei der Festsetzung des Elternbeitrages sowie der Ermäßigung für Mehrkindfamilien kann das Einkommen berücksichtigt werden. Bei Familien mit geringem Einkommen kann in besonderen Ausnahmefällen der Elternbeitrag auch über die in § 90 Abs. 3 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch getroffene Regelung hinaus ermäßigt werden.

(3) Vom 1. September 2007 bis 31. August 2008 ist der Besuch des Kindergartens für Kinder beitragsfrei, die vor dem 1. September 2002 geboren wurden. Für Kinder, die zum Schuljahr 2008/2009 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, wird der Beitrag für den in Satz 1 genannten Zeitraum erstattet. Vom 1. September 2008 bis 31. August 2009 ist der Besuch des Kindergartens für Kinder beitragsfrei, die vor dem 1. September 2004 geboren wurden. Vom 1. September 2009 bis 31. Juli 2010 ist der Besuch des Kindergartens für Kinder beitragsfrei, die vor dem 1. September 2006 geboren wurden. Ab dem 1. August 2010 ist der Besuch des Kindergartens für Kinder vom vollendeten zweiten Lebensjahr an beitragsfrei.

(4) Für andere Kindertagesstätten werden die Elternbeiträge vom Jugendamt nach Anhörung der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege festgesetzt. Die Beiträge sind unter Berücksichtigung von Einkommen und Kinderzahl zu staffeln. Für Kinder vor Vollendung des zweiten Lebensjahres und für Schulkinder, die einen Kindergarten besuchen, setzt das Jugendamt die Elternbeiträge entsprechend fest. Absatz 2 Satz 5 gilt entsprechend.

§ 14 Sachkosten

§ 15 Neu- und Umbau von Kindertagesstätten

§ 16 Ermächtigungen

§ 17 In-Kraft-Treten (https://jugend.rlp.de/media/Data/Recht/Broschu__776_re_Kitagesetz_2014.pdf)

IV. Handlungsplan bei Personalausfällen

Jede Kindertagesstätte verfügt im pädagogischen Bereich über einen individuellen, einrichtungsbezogenen Personalschlüssel im Rahmen der rechtlichen Grundlagen in Rheinland-Pfalz (Kindertagesstättengesetz mit den dazugehörigen Verordnungen). Dieser ist erforderlich um den Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag gewährleisten zu können und das Kindeswohl sicherzustellen.

Die für die jeweilige Kindertagesstätte vorgesehene, personelle Besetzung ist daher grundsätzlich während des ganzen Jahres durch geeignete Erziehungskräfte sicherzustellen. Das bedeutet, dass jeglicher personelle Ausfall (z.B. Krankheit, Urlaub, Fortbildung, Abbau von Überstunden) in vollem Umfang kompensiert werden muss. Eine Ausnahme hiervon stellen Praktikanten sowie zusätzlich gewährte Stellenanteile für Teilzeitauszubildende dar.

Nachfolgende Maßnahmen sind mit Bekanntwerden des Personalausfalls von der Einrichtungsleitung (in Abstimmung mit dem Träger) zu ergreifen. Bei Ausfall der Leitung ist die stellvertretende Leitung bzw. der/die anwesende Dienstälteste zuständig für die Umsetzung.

Maßnahmen zur Gewinnung zusätzlicher personeller Ressourcen:

- Einsatz von externen Fachkräften (Vertretungskraft VGOG - Erzieherin)
- Einsatz Tagesmutter
- Interne Aufstockung von Arbeitszeit aus dem Team
- Einsatz von Praktikanten/Teilzeitauszubildenden als Vertretung
- Einsatz von Nicht-Fachkräften (z.B. aus dem Hauswirtschaftsbereich, Eltern)
- Absage von geplanten Fortbildungen

Maßnahmen zur Anpassung des Angebotes/Ablaufs:

Sofern der einrichtungsspezifische Personalschlüssel der Einrichtung nicht durch die vorgenannten Maßnahmen (also durch Schaffung zusätzlicher personeller Ressourcen) zu 100% sichergestellt werden kann, müssen tagesaktuell weitere Maßnahmen ergriffen werden, um die fehlenden Stunden vollständig zu kompensieren. Dazu stehen in Abhängigkeit von fehlender Stundenzahl, Anzahl der zu betreuenden Kinder, Verweildauer sowie Alterszusammensetzung der Kinder, etc. folgende Maßnahmen zur Verfügung:

- Verschieben von Vor-/Nachbereitungszeit
- Verschieben von Elterngesprächen
- Verschieben von Kooperationsgesprächen (mit anderen Institutionen)
- Absage/Reduzierung von Teamsitzungen
- Absage/Reduzierung von Angeboten/Projekten in der Kita
- Kürzung Leitungsfreistellung
- Zusammenlegung von Gruppen
- Verkürzung der Öffnungszeit
- Schließung der Einrichtung

V. Merkblatt über die Verabreichung von Medikamenten und zum Verhalten in Notfällen in Tageseinrichtungen für Kinder

Viele Kinder benötigen auf Grund akuter oder längerfristiger Erkrankungen Medikamente. Diese können von Fachkräften in Tageseinrichtungen für Kinder nach schriftlicher Vorgabe gegeben werden. Näheres regelt der Träger.

Die nachfolgenden Empfehlungen sollen den Beteiligten mehr Handlungssicherheit geben.

Grundsätzlich sind regelmäßige und bei Bedarf absehbare Medikamente vom verantwortlich betreuenden Arzt schriftlich mit Unterschrift festzulegen und bedürfen der schriftlichen Einwilligung der Eltern. Die dazu erforderlichen Medikamente sind, getrennt von anderen Produkten wie Lebens- oder Reinigungsmittel, vor dem Zugriff von Kindern sicher aufzubewahren und mit dem Namen des betreffenden Kindes zu beschriften. Die Lagerungsbedingungen (z.B. Temperatur) sind entsprechend den Angaben auf der Verpackung einzuhalten. Das Verfallsdatum sowie eine gegebenenfalls verkürzte Aufbrauchfrist nach Anbruch, z.B. bei Tropfen, ist zu beachten.

Bei erforderlichen Gaben sind Name des Kindes, des Medikamentes, Dosierung und Uhrzeit der Einnahme zu dokumentieren.

Bei Notfällen wie sehr schmerzhaften oder stark blutenden Verletzungen, Bewusstseinsstörungen, Krampfanfällen oder Insektenstichen mit heftigen Reaktionen ist Erste Hilfe zu leisten und den Notarzt über die bundesweit gültige Telefonnummer 112 sofort zu rufen. Die Eltern sind zu informieren.

Bei akut auftretenden Symptomen wie Kopf-, Bauch- oder Zahnschmerzen, Fieber, etc. sind die Eltern umgehend zu informieren. Überbrückend können nichtmedikamentöse Maßnahmen wie Wickel, Kühlkissen, die Gabe von Wasser oder Tee sinnvoll sein.

Bei Kindern mit bekannten Gesundheitsrisiken sind präventive Maßnahmen festzulegen, z.B. bei Allergikern kein Spielen vor blühenden Büschen.

Kinder mit Diabetes bedürfen über die Medikation hinaus einer auf ihre Erkrankung abgestimmte Ernährung, daher erhalten Sie hierzu in der Anlage weitere Ausführungen.

(https://kita.rlp.de/fileadmin/kita/01_Themen/05_Inklusion/622014medikamente_kita.pdf)

VI. Mitwirkung bei der Einhaltung der Lebensmittelhygiene-Verordnung in der Einrichtung

Vorsichtsmaßnahmen, die Eltern beim Mitbringen von Speisen und Lebensmittel in die KiTa beachten müssen, um die Gesundheit der Kinder nicht zu gefährden!

1. Verzicht auf Speisen, die unter Verwendung von rohen Eiern hergestellt wurden.
Rohe Eier sind oft mit Salmonellen infiziert. Sind Eier nicht durchhitzt oder durchgebacken, können sich die schädlichen Keime ungehindert vermehren und nach Verzehr die Gesundheit beeinträchtigen. Auf Speisen mit rohen Eiern sollten Sie deshalb verzichten. Dazu gehören insbesondere:
 - Alle Speisen einschl. Salate, die mit selbst hergestellter Mayonnaise aus rohen Eiern verfeinert wurden
 - Angesäimte Bouillons
 - Kartoffelsalat mit rohen Eiern
 - Süß-Speisen mit Eigelb oder Eischnee (z.B. Tiramisu)
 - Kuchen und Torten, wenn die Füllung oder Creme mit rohem Ei hergestellt wurde
 - Selbst hergestelltes Speiseeis

2. Verzicht auf Mett und Tatar
Rohes Fleisch kann ebenfalls mit Salmonellen belastet sein. In diesen Speisen vermehren sich die Mikro-Organismen außergewöhnlich rasant. Mett und Tatar sind daher besonders gefährlich. Wir bitten deshalb, auf Speisen mit Mett und Tatar zu verzichten.

3. Mitbringen von Roh-Milch und Vorzugs-Milch nur in abgekochtem Zustand. In jüngster Zeit sind in Roh-Milch und Vorzugs-Milch Erreger entdeckt worden, die bei Kleinkindern zu einer Infektion mit unter Umständen tödlichen Folgen führen können. Diese Milch ist daher unbedingt vorher abzukochen.

4. Mitbringen von Produkten mit ausreichendem Mindesthaltbarkeits-Datum
Soweit mitgebrachte Speisen und Lebensmittel für einen späteren Verzehr bestimmt sind, lagern sie noch einige Zeit. Daher muss darauf geachtet werden, dass ein ausreichendes Mindesthaltbarkeits-Datum auf der Ware angegeben ist.

5. Weitere Vorsichtsmaßnahmen, die zu berücksichtigen sind:
Speisen, die grundsätzlich im Kühlschrank lagern sollen, müssen gekühlt transportiert werden. Eine konsequente Kühlung hindert Kleinstlebewesen an ihrer Vermehrung. Wenn die Lebensmittel direkt vom Kühlschrank in eine Kühltasche mit ausreichenden Kühl-Akkus gepackt werden, bleibt zumindest für ein bis zwei Stunden die Kühlschrank-Temperatur erhalten.
Insbesondere folgende Lebensmittel sind nur gut gekühlt in die Einrichtung zu transportieren:
 - Joghurt, Quark, Pudding und andere Milchspeisen
 - Nachspeisen
 - Kuchen mit einer Füllung, die nicht mitgebacken wurde (z.B. Obst-, Creme-Torten)
 - Wurst und Käse
 - Feinkost-Salate
 - alle gegarten Speisen, egal ob Fleisch, Gemüse, Nudeln oder Reis

Besondere Vorsicht bei Speiseeis: Speiseeis ist gerade bei Kindern ein beliebtes, aber auch Risiko-reiches Lebensmittel. Ist es angetaut, können sich schädliche Keime darin besonders gut vermehren. Beim Transport darauf achten, dass Speiseeis nicht antaut. Selbst hergestellte Speisen erst an dem Tag frisch zubereiten, an dem diese in die Kindertageseinrichtung mitgebracht werden. Werden Lebensmittel zu lange im Voraus zubereitet, haben die schädlichen Keime genügend Zeit, sich zu vermehren.

VII. Anhang

Wichtiges zum Anfang

1. Anmeldebogen
2. Aufsicht/Heimweg und abholberechtigte Personen
3. Elternbeiträge (für Kinder unter zwei Jahren)
4. Einzugsermächtigung
5. Vertrag Mittagessen
6. Erklärung zur Hygieneverordnung
7. Verpflichtung gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz
8. Einverständniserklärung: Fotografien / Informationen Datenschutz
9. Einverständniserklärung: Exkursionen

Wichtiges zum Anfang auf einen Blick:

Ihr Kind benötigt:

Wechselkleider (bitte im Garderobenschrank deponieren)
Hausschuhe
Gummistiefel
Matschhose
Kopfbedeckung (an warmen Tagen)
Turnbeutel mit T-Shirt, Jogginghose und Hallenschläppchen (Beutel bekommt ihr Kind von uns)
Evtl. Helm zum Laufradfahren (Nur Kinder mit eigenem Helm können fahren – Sicherheit)

Bitte alles mit Namen versehen und regelmäßig auf Größe überprüfen ☺

Wenn Ihr Kind Pampers trägt: Pampers, Feuchttücher, evtl. Creme
Wenn Ihr Kind Mittagsschlaf hält: Kuscheltier, evtl. Schnuller...

Öffnungszeiten:

Teilzeitplatz (TZ) von 7.15 – 14.00 Uhr
Ganztagsplatz (GZ) von 7.00 – 16.00 Uhr
Die Eingangstür ist geschlossen, bitte die Klingel benutzen.

Bürozeiten der Leitung von 7.30 – 8.00 Uhr und nach Absprache

Sachkosten:

Der Besuch der Kindertagesstätte ist für alle Kinder ab dem 2. Lebensjahr kostenfrei.
Für die Verpflegung und den Materialbedarf werden folgende Unkostenbeiträge eingesammelt:

Getränkegeld: 40,-€ / Jahr (auch in Raten zahlbar, sprechen sie uns an)
Portfoliogeld: 5,-€ / Halbjahr
Essensgeld: 38,-€ / Monat Abrechnung über die Verbandsgemeinde

Wir wünschen Ihrem Kind und Ihnen einen guten Start in die KiTa-Zeit und freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit.

Das KiTa-Team

1. Anmeldebogen

Anmeldedatum zum: _____

1.

Kind

Name des Kindes: _____

geboren am: _____

wohnhaft in: _____

Staatsangehörigkeit: _____

Religion (freiwillige Angabe): _____

Besonderheiten: _____

2.

Erziehungsberechtigte

Mutter

Vater

Name der Erziehungsberechtigten: _____

geboren am: _____

wohnhaft in: _____

Telefonnummer: _____

Beruf: _____

Staatsangehörigkeit: _____

Religion (freiwillige Angabe): _____

2.

Geschwister

Name, Vorname, Geburtsdatum _____

Name, Vorname, Geburtsdatum _____

4. **Gesundheit**

Unser Kind hat bereits folgende
U-Untersuchungen:

Tetanusimpfung am:

Masernimpfungen am:

Allergien /
Unverträglichkeiten

regelmäßig eingenommene Medikamente:

Krankenkasse:

Name des Hausarztes:

5. **Wichtige Telefonnummern**

Wer ist im Notfall zuerst zu informieren/ erreichbar:

Eltern:

Arzt:

Wichtige Änderungen werden der KiTa mitgeteilt!

Ort/Datum

Unterschrift des/der
Erziehungsberechtigten

2. Aufsicht / Heimweg

Während des Aufenthalts in der KiTa liegt die Aufsichtspflicht bei den pädagogischen Fachkräften (auch bei Spaziergängen, Ausflügen usw.).

Auf dem Weg zur KiTa und nach Hause ist das Kind gesetzlich unfallversichert!

Folgende Personen sind außer dem/den Erziehungsberechtigten abholberechtigt und dürfen in der Abholerliste (Aushang vor der Gruppe) eingetragen werden:

Name, Vorname _____

Name, Vorname _____

Name, Vorname _____

Name, Vorname _____

Name, Vorname _____

Name, Vorname _____

Name, Vorname _____

Ort / Datum

Unterschrift des/der
Erziehungsberechtigten

3. Elternbeiträge (für Kinder unter 2 Jahren)

Teilzeit: Beitrag: _____ €

Ganztags: Beitrag: _____ €

Mittagessen: Beitrag: _____ €

Erläuterungen weiterer Beiträge:

Die Beiträge sind jeweils zum 1. eines Monats fällig!

Mit der Neuregelung des § 13 KitaG / Elternbeiträge wird der Besuch des Kindergartens in Rheinland-Pfalz beitragsfrei, d.h., es wird kein Elternbeitrag mehr erhoben.

	2007	2008	2009	2010 ab
vom	01.09.2007	01.09.2008	01.09.2009	01.08.2010
bis	31.08.2008	31.08.2009	31.07.2010	
Kindergarten beitragsfrei ab	letztem Jahr vor der Entstehung der Schulpflicht	vorletztem Jahr vor der Entstehung der Schulpflicht	drittletztem Jahr vor der Entstehung der Schulpflicht	vollendete m zweiten Lebensjahr
beitragsfrei bis Einschulungs- jahr	2008	2010	2012	
beitragsfrei, wenn geboren vor 01.09.	2002	2004	2006	

Ab dem **01. August 2010** ist der Besuch des Kindergartens für Kinder vom vollendeten zweiten Lebensjahr an beitragsfrei. Für Kinder vor Vollendung des zweiten Lebensjahres, die einen Kindergarten besuchen, setzt das Jugendamt die Elternbeiträge entsprechend fest.

Anträge auf Übernahme des Elternbeitrages gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII kann bei der Kreisverwaltung Kusel angefordert werden.

4. Einzugsermächtigung

Name, Vorname des Kindes: _____

Name, Vorname des Kontoinhabers: _____

wohnhaft in: _____

Name des Geldinstituts: _____

IBAN-Nummer: _____

Hiermit erkläre/n ich/wir mich/uns einverstanden, dass folgender Betrag monatlich von meinem/unserem Konto abgebucht wird:

Dazu gehören: _____

Kindergartenbeitrag: (vor dem vollendeten 2. Lebensjahr)

Geld für das Mittagessen

Die Beiträge sind jeweils zum 1. eines Monats fällig.

Mit der Abmeldung meines Kindes erlischt die Einzugsermächtigung.

Ort / Datum

Unterschrift des/der
Erziehungsberechtigten

5. Vertrag zur Teilnahme am Mittagessen und zur Entrichtung von Essensgeld

zwischen

der Ortsgemeinde Ohmbach
-KiTa „Villa Sonnenschein“ in Ohmbach-
und

Name, Anschrift

Die oben genannten Vertragspartner schließen folgenden Vertrag zur Teilnahme am Mittagessen in der KiTa ab:

Das Kind

Name: _____

Anschrift: _____

nimmt am täglichen Mittagessen des Kindergartens als

- Ganztagskind
 Teilzeitkind über Mittag
teil.

Im Gegenzug entrichten die Eltern/Sorgeberechtigten einen monatlichen Beitrag zu den Essenskosten in Höhe von 38,00 € an die Ortsgemeinde Ohmbach.

Der monatliche Betrag ist jeweils zum 01. des zahlungspflichtigen Monats fällig. Sofern ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt wurde (wird bei der ersten Rechnung blanko mitgeschickt), wird der Betrag von Konto abgebucht; der Betrag ist dann zum Abbuchungstermin auf dem Konto bereitzuhalten.

Bei Eintritt während des laufenden Monats, ist eine Abbuchung von zwei Monatsbeiträgen im darauf folgenden Monat - wenn nötig - möglich.

Essenskosten sind grundsätzlich für den vollen Monat fällig. Erkrankt ein Kind während des laufenden Monats oder wird ein Kind vom Kindergarten oder vom Mittagessen abgemeldet, verringert sich der Essensgeldbetrag, je abgemeldeter (voller) Woche in dem jeweiligen Monat entsprechend.

Eine Kündigung kann während der Laufzeit von beiden Vertragsparteien schriftlich und grundsätzlich nur mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende des Folgemonats erfolgen.

Der Vertrag wird im Zusammenhang mit der Abmeldung des Kindergartenplatzes (ohne weitere schriftliche Erklärung) aufgelöst.

Dieser Vertrag gilt ab dem Monat / Jahr _____
Ohmbach, _____

Eltern/Sorgeberechtigten des Kindes

i.A. Kindergartenleitung

6. Erklärung zur Hygieneverordnung

In unserer Einrichtung gelten die lebensmittelrechtlichen Vorschriften, unabhängig davon, in welchem Zustand, auf welche Art usw. die Lebensmittel verzehrt werden.

Folgende Punkte sind zu beachten:

An Geburtstagen, Projekten, Feiern, Festen usw. ist es möglich, dass Ihr Kind nicht leichtverderbliche Speisen in unserer Einrichtung zu sich nimmt. Folgende Krankheiten sind in der Einrichtung zu melden:

1. infektiöse Hautkrankheiten
2. Durchfall
3. oder andere infektiöse Krankheiten

Bei einer solchen Erkrankung muss Ihr Kind vorübergehend bei der Zubereitung oder Herstellung von Speisen ausgeschlossen werden!

Für die Mahlzeit des eigenen Kindes dürfen leichtverderbliche Lebensmittel, wie z.B. Wurst oder Schnittkäse mit in die Einrichtung gebracht werden. Für gemeinsame Speisen müssen sie im abgepackten Zustand sein.

Hiermit erkläre/n ich/wir mich/uns einverstanden, dass mein/unser Kind

an der Zubereitung und dem Verzehr dieser Speisen:

teilnimmt

nicht teilnimmt

Folgende Lebensmittel darf mein/unser Kind nicht verzehren:

Allergien gegen folgende Lebensmittel liegen vor:

Ort, Datum

Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

7. Erklärung zum Handlungsplan

Liebe Eltern,

in diesen Unterlagen informieren wir Sie über den Handlungsplan bei Personalausfällen.

Dieser ist in Rücksprache mit dem Jugendamt Kusel und dem Träger der Einrichtung ausgearbeitet worden, mit dem Elternausschuss besprochen und liegt beim Kreisjugendamt vor.

Bei Personalausfällen ist diesem Plan Folge zu leisten.

Bestätigung:

Hiermit bestätige ich, dass ich den Handlungsplan erhalten habe und somit über die Maßnahmen bei Personalausfall informiert wurde.

Ort, Datum

Name des Kindes

Unterschrift Erziehungsberechtigte

8. Verpflichtung nach § 34 Infektionsschutzgesetz

Hiermit verpflichte/n ich/wir mich/uns, meinem/unserem Kind

Name des Kindes

Geburtsdatum

den KiTa - Besuch bei der Erkrankung des Kindes oder eines Angehörigen der Familie an einer übertragbaren Krankheit nicht zu gestatten.

Die KiTa - Leitung muss informiert werden.

Die KiTa darf erst nach 8-14 Tagen unter Vorlage eines ärztlichen Attestes wieder aufgesucht werden (§34,IfSG).

Ort, Datum

Unterschrift des/der
Erziehungsberechtigten

9. Informationen zum Datenschutz bei Fotos und Videoaufnahmen, Recht am Bild (nach den akt. Datenschutzrichtlinien von Rheinland-Pfalz)

Wichtiger Bestandteil der pädagogischen Arbeit in der Kindertagesstätte ist die Beobachtung und Dokumentation der Bildungs- und Lernprozesse des Kindes nach Maßgabe der Konzeption und unter Beachtung des Datenschutzes. Hierzu gehört auch, dass im Rahmen der pädagogischen Arbeit Fotos und Videoaufnahmen des Kindes gemacht und gemeinsame Aktivitäten dokumentiert werden. Ebenso gehört zur pädagogischen Arbeit in der Kindertagesstätte, dass Kinder im Rahmen der Medienerziehung entsprechend ihrem Entwicklungsstand in Projekten selber Fotos und Videoaufnahmen machen und dabei nicht nur den technischen Umgang mit den Medien, sondern auch den Schutz der Persönlichkeitsrechte einüben.

- Die Eltern haben das Recht auf Auskunft und Einsicht in die von Ihrem Kind gemachten Fotos und Videoaufnahmen. Soweit es sich um Einzelaufnahmen ihres Kindes handelt, haben sie ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung und Löschung (Art. 18 und Art. 17 DS-GVO).
- Die Weitergabe von internen Aufnahmen an Dritte ist der Kindertagesstätte ohne die ausdrückliche Einwilligung der Eltern verboten.
- Eine Veröffentlichung von Fotos/Video auf der Kita-Homepage erfolgt ebenfalls grundsätzlich nur mit Einwilligung der Personensorgeberechtigten.
- Ohne Einwilligung der Betroffenen können gem. § 23 Kunsturhebergesetz Fotos veröffentlicht werden, wenn es sich um eine öffentliche Veranstaltung handelt, bei der das Ereignis im Vordergrund steht.
- Die Eltern stellen ihrerseits sicher, dass selbst gefertigte oder ihnen überlassene Foto- und Videoaufnahmen aus der Kita mit anderen Kindern oder sonstigen Personen (Eltern, Erzieherinnen etc.) nicht ohne deren ausdrückliches Einverständnis weitergegeben oder veröffentlicht werden. Dies gilt insbesondere auch für die Veröffentlichung in sozialen Netzwerken. Das Recht am Bild bleibt unberührt.

Hiermit erkläre/n ich/wir mich/uns einverstanden, dass mein/unser Kind

Name des Kindes	Geburtsdatum	
	Ja	Nein
namentlich in der Einrichtung genannt werden darf (Abholerliste, Garderobe)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
wichtige Infos bezgl des eigenen Kindes per Whatsapp weitergegeben werden dürfen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
zur Veröffentlichung in der KiTa in der Zeitung auf der Homepage	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

bei Aktivitäten in der KiTa, im Rahmen der Erstellung der Dokumentationsmappen (Portfolio) oder bei Ausflügen fotografiert werden darf.
Videoaufnahmen dürfen erstellt werden, die nur intern in der Einrichtung zur Beobachtung und Dokumentation genutzt werden.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

10. Einverständnis- Erklärung:

Hiermit erkläre/n ich/wir mich/uns einverstanden, dass mein/unser Kind

Name des Kindes

Geburtsdatum

an Aktivitäten oder Exkursionen teilnehmen darf.

Auch erklären wir uns damit einverstanden, dass das Kind evtl. im Fahrzeug eines / einer Erziehers / in oder begleitenden Erziehungsberechtigter/ten transportiert werden darf.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten